

Es gibt keinen gemeinsamen Außentarif. Jede Vertragspartei behält die Freiheit in der Bestimmung seiner Zolltarife gegenüber den nicht der großen Freihandelszone angehörenden Staaten.

Die Beseitigung der Einfuhrzölle gilt auch für Fiskalzölle, obwohl diese keinen wirtschaftlichen Schutz bezwecken, sondern lediglich der Beschaffung öffentlicher Finanzmittel dienen. Deshalb sieht Art. 4 Abs. 1 AEWG auch vor, daß diese Zölle durch interne Abgaben ersetzt werden können.

Da die Abkommen auf den Freihandel beschränkt sind, stellte sich das Problem der Steuerharmonisierung nicht. Die Parteien verpflichteten sich hingegen in Art. 18 AEWG, bei der Besteuerung von Erzeugnissen mit Ursprung im Partnerstaat keine diskriminierenden Maßnahmen zu erlassen.

Von der Freihandelsregelung werden *landwirtschaftliche Erzeugnisse* nicht erfaßt. Bereits bei Eröffnung der Vorgespräche machten Liechtenstein und die Schweiz geltend, daß sie aus Versorgungs- und Einkommensgründen einer Ausklammerung des Agrarbereichs den Vorzug geben würden.¹⁷⁹ Die EG-Kommission, die eine Beeinträchtigung des stark institutionalisierten gemeinschaftlichen Agrarbereichs befürchtete, unterstützte diese Auffassung, die sich letztlich auch durchsetzte. In Art. 15 AEWG anerkannten die Vertragsparteien gegenseitig ihre agrarpolitische Autonomie. Sie verpflichteten sich aber, auf dem Gebiet der Veterinär-, Gesundheits- und Pflanzenschutzbestimmungen nicht diskriminierend vorzugehen. Darüberhinaus gewährten sich die Parteien außerhalb der Abkommen einige eng begrenzte Agrarkonzessionen.¹⁸⁰ Die liechtensteinisch-schweizerischen Zugeständnisse umfassen gewisse nicht genießbare Gartenbauerzeugnisse (besonders Schnittblumen und Blumenknospen), Obst und Gemüse (besonders Weintrauben, Pfirsiche, Spargeln, Peperoni, Salate, Hülsengemüse, Küchenkräuter etc.) sowie Weine (Erhöhung der Vertragskontingente). Die EWG machte Konzessionen für Rindfleisch, Fische und Schabziger.

Eine besondere Regelung wurde für die Produkte der *Nahrungsmittelindustrie* gefunden. Vom Zollabbau wurden nur die Industrieschutzelemente dieser Zölle (Zollanteil zum Schutz der industriellen Verarbeitung) nicht jedoch die Agrarschutzelemente (Zollanteil zum

¹⁷⁹ Vgl. BBl II 1972, S. 678.

¹⁸⁰ Vgl. den Brief des stellvertretenden Leiters der schweizerischen Delegation, Botschafter Languetin, an den Leiter der Delegation der Gemeinschaft, Generaldirektor Wellenstein, vom 21. Juli 1972, mit Anhängen, in: BBl II 1972, S. 976 ff. sowie den Brief des Leiters der Delegation der Gemeinschaft an den Leiter der schweizerischen Delegation, Botschafter Jolles, vom 21. Juli 1972, mit Anhang, in: BBl II 1972, S. 982 ff.